

**VORAB PER E-MAIL!
DURCH BOTEN!**

An den
Bürgermeister und Senator
für Inneres und Sport
Herrn Frank Henkel
Klosterstraße 47

10179 Berlin

Berlin, 12. Dezember 2011

**Entwurf der Neunten Verordnung zur Änderung der Schutzpolizei-Laufbahnverordnung –
SLVO – Stand: November 2011 –
Schreiben vom 19. 11. 2011 – III C 12 Ti – 0311/0 – sowie E-Mails vom 28. und 30. November
2011**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zu dem übersandten Entwurf einer Verordnung nehmen wir nach § 83 des Landesbeamtengesetzes wie folgt Stellung:

Zu Artikel I

Nr. 1 - § 30 - Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Ausnahmefall –

Mit der Neufassung des derzeit unbesetzten § 30 – Bewährungsbewerberinnen und Bewährungsbewerber - soll im Ausnahmefall nach der Begründung die Rechtsgrundlage für die Ausbildung von Nachwuchskräften für die Berliner Polizei in anderen Bundesländern geschaffen werden. Als Beispiel wird die Ausbildungseinrichtung des Landes Brandenburg in Oranienburg genannt. Der Ausnahmefall wird angenommen, wenn der Einstellungsbedarf vorübergehend derart erhöht ist, dass die Ausbildungskapazitäten der Berliner nicht ausreichen. Der Ausbildungsgang in dem anderen Bundesland muss gleichwertig sein, das heißt, es muss ebenfalls zur Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst führen.

Die vorgesehene Ergänzung der Schutzpolizei-Laufbahnverordnung – SLVO – ist im Abschnitt IV – Sonderregelungen – in Nr. 2. – Gehobener Dienst – vorgesehen. Da es sich um eine Regelung für den mittleren Polizeivollzugsdienst handelt, sollte sie auch den Vorschriften zugeordnet werden, die den mittleren Dienst betreffen. Die Übersicht zur Rechtsverordnung ist daher zu ändern. Die Überschrift zu Nr. 2 von Abschnitt IV vor der Neufassung von § 30 zu streichen und vor § 30 a zu setzen.

§ 21 Absatz 2 SLVO bestimmt, dass in den mittleren Dienst eingestellt werden darf, soweit Nachwuchsbedarf für den gehobenen Dienst nicht mit qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern gedeckt werden kann. Die Einstellung in den mittleren Dienst ist somit der besondere Ausnahmefall. Eine regelmäßige Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in den mittleren Polizeivollzugsdienst wäre rechtswidrig. Der angenommene Ausnahmefall ist für die Vergangenheit nicht belegt worden. Für die aktuelle Personalanwerbung in der Zeit vom 15. Dezember 2011 bis 31. Januar 2012 werden erst im Frühjahr 2012 entsprechende Aussagen getroffen werden können.

Die neue Vorschrift soll Vorsorge dafür treffen, dass die Ausbildungskapazitäten der Berliner Polizei nicht ausreichen, um den Nachwuchsbedarf zu decken. Hierfür sind keine Angaben gemacht worden. Die Notwendigkeit der beabsichtigten Ausnahmeregelung ist nicht nachvollziehbar.

Erläuterungen über Prüfungen, ob Ausbildungseinrichtungen oder Hochschulen im Land Berlin zur Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes geeignet und bereit wären, sind nicht gemacht worden.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, mit dem Land Brandenburg ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung beabsichtigt. Um der Sonderregelung zustimmen zu können, wäre es wichtig, den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zu kennen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den mittleren Polizeivollzugsdienst der Länder Berlin und Brandenburg unterscheiden sich wesentlich. Nach § 16 Absatz 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung der Polizei – LVPol – des Landes Brandenburg weichen die Bildungsvoraussetzungen (Fachoberschule, erweiterte Berufsbildungsreife, dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung, abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis) erheblich von den in § 23 Nr. 2 SLVO beschriebenen Einstellungsvoraussetzungen ab. Es ist zu befürchten, dass Anwärterinnen und Anwärter des Landes Berlin deshalb im Nachteil wären. Auf die unterschiedlichen Höchstaltersgrenzen für die Einstellung wird hingewiesen.

Die Laufbahnverordnung der Polizei des Landes Brandenburg enthält keine § 29 – Lebensältere Bewerber – SLVO. Die vorgeschlagene Rechtsverordnung enthält hierzu keine Aussagen.

Im Land Berlin dauert der Vorbereitungsdienst regelmäßig zwei Jahre und sechs Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können für die Ausbildung förderliche Zeiten einer anderen Berufsausbildung, einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums an einer Hochschule bis zur Dauer eines halben Jahres angerechnet werden. Dagegen dauert der Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg zwei Jahre und sechs Monate. Möglichkeiten zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes sind nicht vorgesehen. Hierauf geht der Entwurf der Rechtsverordnung nicht ein.

Der Vorbereitungsdienst im Land Berlin schließt mit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung ab. Das Land Brandenburg sieht das Ende des Vorbereitungsdienstes für den mittleren Polizeivollzugsdienst mit der Laufbahnprüfung vor, frühestens jedoch mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Dauer. Die unterschiedlichen Regelungen führen zwangsläufig zu vermeidbaren Auseinandersetzungen, die von den Beamtinnen und Beamten auszutragen sein werden. Die in § 30 Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs genannte ‚Abschlussprüfung‘ ist weder im Land Brandenburg noch im Land Berlin bekannt.

Es ist vorgesehen, die für die Ausbildung und Prüfung maßgeblichen Ordnungen und weiteren Regelungen des Ausbildungslandes zu akzeptieren. Die Ausbildungsinhalte des Landes Brandenburg sind auf die Ausbildungsbedürfnisse dieses Landes abgestellt. Bei den von der Fachhochschule des Landes Brandenburg ausgestalteten Leitthemen sind nach Lehrordnung für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes die Rechtsgrundlagen usw. für das Land Brandenburg berücksichtigt worden. Eine Ausbildung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Berlin in den Rechtsvorschriften des Landes Berlin ist erkennbar nicht sichergestellt. Eine Nachschulung im Anschluss an den Vorbereitungsdienst während der Probezeit ist auf jeden Fall zu vermeiden. Ob der Ausbildungsverlaufsplan für

die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg mit den Verhältnissen im Land Berlin vereinbar ist, kann derzeit nicht beurteilt werden. In jedem Falle ist aber sicherzustellen, dass die Praktika und Unterweisungen der Anwärterinnen und Anwärter im Land Berlin stattfinden.

Die Kosten für die Ausbildungsübernahme sind nach dortigen Angaben noch nicht bezifferbar. Dieser Aussage wird widersprochen. Es müssen Kosteneinschätzungen vorliegen, da bereits innerhalb der Berliner Polizei von finanziellen Aufwendungen in Höhe bis zu 2,0 Mio. Euro gesprochen. Wenn die Ausbildung von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin übertragen werden würde, würden sich dem Vernehmen nach die Kosten auf ca. 1,1 Mio. Euro mindern lassen. Bekannt geworden ist überdies, welcher Kostenaufwand durch eine notwendige Nachschulung der Beamtinnen und Beamten entstehen würde. Wenn die Ausbildungsinhalte nicht auf den Berliner Bedarf abgestellt werden, sind noch einmal zusätzlich mindestens 1,5 Mio. Euro aufzuwenden.

Wir bitten um Erörterung nach § 83 des Landesbeamtengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender